

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und vorlaufenden Signalen im Zuge der Kreisstraße K 24 „Hasseler Str.“ und der K 22 „Bergener Str.“ in Bahn-km 20,822 (K 24) und 20,864 (K 22) der Strecke Celle Nord – Soltau (Han) Süd, Stadt Bergen, OT Sülze, im Landkreis Celle

I.

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE) hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die Bahnübergänge „Hasseler Str.“ und „Bergener Str.“ in Bergen, OT Sülze, sind bisher durch eine Blinklichtanlage aus dem Jahr 1955 technisch gesichert. Die Anlage entspricht nicht mehr dem technischen Standard. Die vorliegende Planung sieht den Neubau einer rechnergesteuerten Lichtzeichenanlage mit Halbschranken und vorlaufenden Signalen vor. Für Fußgänger und Radfahrer ist zusätzlich eine akustische Warneinrichtung mit Nachtabenkung vorgesehen.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben betrifft Grundstücke im Ortsteil Sülze der Stadt Bergen.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- 1.3 Erzeugung von Abfällen,
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.5 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.6 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III.

Die OHE hat mit dem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt und schlüssig dargestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in dem betroffenen Gebiet hervorrufen kann.

Die Umbaumaßnahme der Bahnübergangssicherung ist als sehr gering einzuschätzen. Sie hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden Natur und Landschaft, da die Veränderungen auf vorbelasteten, gewidmeten Bahnflächen bzw. Straßenflächen stattfindet. Im Rahmen der Bauarbeiten anfallende Abfallmaterialien werden einer entsprechenden Entsorgung zugeführt. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Zusammengefasst handelt es sich um punktuelle Veränderungen an einem bestehenden Bahnübergang in einem durch Eisenbahninfrastruktur vorbelasteten Bereich. Auch unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorhaben sind aufgrund der Kleinräumigkeit und der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Wolfenbüttel, 16.06.2020

Im Auftrage

Gosmann